

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 11. September 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 28 Abs.3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 - Evangelische Theologie - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. November 1999 und am 23. August 2001 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 4. September 2001, Az.: 15323; TgbNr.: 9/2000, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. August 1991 (St.Anz. S. 879), geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 7. Oktober 1998 (St.Anz. S. 1696), wird wie folgt geändert:

In § 37 wird folgender neuer Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht Bewerberinnen oder Bewerbern auf Antrag den akademischen Grad einer Diplom-Theologin oder eines Diplom-Theologen, sofern

1. diese die erste kirchliche Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland oder vor dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz abgelegt haben,
2. sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht bereits an einer anderen Hochschule im selben Fach eine Nachdiplomierung erhalten oder beantragt haben und
3. die jeweilige kirchliche Prüfungsordnung die Verleihung dieses Diplomgrads durch den Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorsieht.

In der Urkunde ist auf die abgelegte Prüfung Bezug zu nehmen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 11. September 2001

Der Dekan
des Fachbereichs 02 - Evangelische Theologie -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stephan Weyer-Menkhoff